



## Zürich. Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung

Teilgenehmigung (§§ 2 lit. b und 5 PBG)

### A. Ausgangslage

Die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze der Stadt Zürich (Parkplatzverordnung) wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2251 vom 22. Oktober 1997 genehmigt und auf den 31. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Neue Bedürfnisse und Entwicklungen machten eine Teilrevision erforderlich. Der Gemeinderat setzte die Revisionsvorlage am 7. Juli 2010 fest. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss wurde eine Gemeindebeschwerde im Sinne von § 151 des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Zürich eingereicht und das Behördenreferendum ergriffen. Das Rechtsmittelverfahren wurde einstweilen sistiert. Am 28. November 2010 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Revisionsvorlage angenommen. Dagegen wurde beim Baurekursgericht ein Rekurs erhoben.

Mit Beschluss vom 17. März 2011 trat der Bezirksrat mangels sachlicher Zuständigkeit auf die Gemeindebeschwerde nicht ein und überwies das Geschäft an das Baurekursgericht des Kantons Zürich. Gegen diesen Beschluss wurde am 20. April 2011 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Mit Entscheid vom 24. Mai 2011 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab (AN.2011.00003). Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 31. Juli 2013 ist dieses Urteil rechtskräftig.

Das Baurekursgericht vereinigte die beiden Rekursverfahren und mit Entscheid vom 15. März 2013 (BRGE I Nr. 0052/2013 und 0053/2013) wurde einer der Rekurse teilweise gutgeheissen. Das Baurekursgericht hob die Bestimmung von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 der revidierten Parkplatzverordnung (PPVO) ersatzlos auf und ersetzte Art. 9 Abs. 2 Satz 1 PPVO durch folgenden Wortlaut: „Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst und an zweckmässiger Lage zu erstellen.“ Der andere Rekurs wurde abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 3. Juni 2013 ist dieser Entscheid rechtskräftig.

Die Stadt Zürich ersuchte mit Schreiben vom 10. Juli 2013 um Genehmigung der Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung.

### B. Inhalt der Teilrevision der Parkplatzverordnung

Die Teilrevision der Parkplatzverordnung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Erhöhung der Geschossfläche von 100 m<sup>2</sup> auf 120 m<sup>2</sup> zur Ermittlung des Normalbedarfs bei Wohnnutzungen
- Anpassungen der Abgrenzungen der Reduktionsgebiete
- Festlegen von reduzierten Maximalwerten



- Erhöhung der Maximalwerte sobald die Belastungsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung eingehalten sind
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für autoarmes Wohnen

### **C. Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit**

Der Entscheid des Baurekursgerichts, welches Art. 9 Abs. 2 Satz 2 PPVO ersatzlos aufhob und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 PPVO durch einen ausformulierten Wortlaut ersetzte, wurde in die Genehmigungsakten eingearbeitet.

#### *Autoarmes Wohnen*

Art. 8 Abs. 5 PPVO Zürich lautet: „Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts, die minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe abzugelten.“

Die Ermittlung des Pflichtbedarfs an Abstellplätzen für Bewohner im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept ist konform mit §§ 242 ff. PBG, sofern dies die kommunale Bau- und Zonenordnung oder die Parkplatzverordnung vorsehen (vgl. § 242 Abs. 1 PBG). Nicht rechtmässig ist das Aufschieben der Nachweispflicht. Das Eingreifen bei Missständen gestützt auf § 243 Abs. 2 und § 358 PBG wird in Satz 2 konkretisiert, wobei diese Verpflichtung nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein muss. Nicht rechtmässig ist allerdings die Vorgabe, dass die Abstellplätze real nachzuweisen sind *oder* eine Ersatzabgabe geleistet werden muss. Die für diese Fälle gesetzlich festgelegte Massnahmenkaskade 1. „Schaffung auf eigenem Grund“ – 2. „Beteiligung Gemeinschaftsanlage“ – 3. „Ersatzabgabe“ ist zu respektieren.

Eine ganze oder teilweise Befreiung bei Besucher- und Behindertenparkplätzen ist ebenfalls nicht rechtmässig.

Daraus ergibt sich, dass Art. 8 Abs. 5 PPVO, wie vom Gemeinderat Zürich am 7. Juli 2010 bzw. von den Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 28. November 2010 angenommen, in dieser Form nicht genehmigungsfähig ist. Die Baudirektion hat mit Schreiben vom 21. März 2014 das Resultat der Genehmigungsprüfung der Stadt Zürich mitgeteilt und Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitet. Mit Schreiben vom 3. April 2014 ersucht das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich die Baudirektion um Teilgenehmigung der Vorlage. Es sei die revidierte städtische Parkplatzverordnung zu genehmigen, wobei Art. 8. Abs. 5 PPVO zum „Autoarmen Wohnen“ einstweilen von der Genehmigung auszunehmen sei. Die Stadt Zürich werde für das „Autoarme Wohnen“ eine neue Vorlage ausarbeiten und die von der Baudirektion im Schreiben vom 21. März 2014 gemachten Hinweise berücksichtigen. Aus diesem Grund ist Art. 8. Abs. 5 PPVO zum „Autoarmen Wohnen“ einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.



Die Akten, bestehend aus der Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung, dem Bericht „Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung (PPV 96)“, dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, sowie dem Plan über die Gebiete mit herabgesetzter Pflichtparkplatzzahl (Übersicht sowie Detailblätter 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 47, 48 und 53), sind vollständig.

Die Vorlage ist unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 5 PPVO rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

**Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung, die der Gemeinderat Zürich am 7. Juli 2010 festsetzt bzw. die Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 28. November 2010 angenommen haben, wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.
- II. Von der Genehmigung einstweilen ausgenommen wird Art. 8. Abs. 5 PPVO zum „Autoarmen Wohnen“.
- III. Die Stadt Zürich wird eingeladen, Dispositiv I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- IV. Mitteilung an:
  - den Stadtrat Zürich
  - das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von 5 Dossiers)
  - das Verwaltungsgericht (unter Beilage von 1 Dossier)
  - das Baurekursgericht (unter Beilage von 2 Dossiers)
  - das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von 2 Dossiers)
  - die Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Nachführungsstelle)

**Amt für  
Raumentwicklung**  
Für den Auszug: